OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651144/6/Sch/MSt

Datum:
Linz, 14. Juni 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Ing. R L, vertreten durch G G K L S B A Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. März 2018, GZ: VerkR21-171-2018/LL, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 13. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 26. März 2018, GZ: VerkR21-171-2018/LL, den Beschwerdeführer aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Im Spruch des Bescheides heißt es:
„Sie werden aufgefordert, sich innerhalb von 3 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 i.V.m. § 8 Führerscheingesetz 1997 – FSG, BGBl.Nr. 120/1997, idgF.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese wurde von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 13. Juni 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Der Beschwerdeführer selbst ist zur Verhandlung nicht erschienen.

3. Im Hinblick auf die Beschwerdeverhandlung ist auszuführen, dass der ursprünglich vorgesehene Termin über Ersuchen des Beschwerdeführers verschoben wurde. Dem Beschwerdeführer war zudem bekannt, dass nach Ansicht des Verwaltungsgerichts die persönliche Befragung seiner Person jedenfalls zweckdienlich wäre. Dennoch ist er auch zum zweiten Verhandlungstermin nicht erschienen. Dem Verwaltungsgericht war es also verwehrt, sich ein persönliches Bild vom Beschwerdeführer zu verschaffen.

Nach der Aktenlage ergibt sich Folgendes:
Der Beschwerdeführer hat als Lenker eines PKW innerhalb relativ kurzer Zeit zwei Verkehrsunfälle mit Sachschaden verursacht. Am 2. Februar 2018 geriet er mit seinem Fahrzeug so weit nach rechts, dass er mit der rechten Beifahrerseite an ein abgestelltes Fahrzeug anstieß.

Am 12. Februar 2018 fuhr der Beschwerdeführer auf dem Stadtplatz in Leonding gegen eine Straßenlaterne, welche beschädigt wurde. Im Gegensatz zum erstgenannten Vorfall entfernte sich der Beschwerdeführer hier von der Unfallstelle, ohne weitere Veranlassungen zu tätigen.

Er ist bezüglich dieser Vorgänge jeweils von Polizeibeamten befragt worden. Beide Unfälle waren ihm laut eigenen Angaben nicht erklärlich, letzteren habe er gar nicht bemerkt.
Bei den einschreitenden Polizeibeamten entstand der Eindruck, dass der Beschwerdeführer nicht mehr gesundheitlich geeignet sein könnte, um sicher im Straßenverkehr als Lenker eines Kraftfahrzeuges teilzunehmen. Deshalb erfolgten entsprechende Meldungen an die Führerscheinbehörde.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung beim Inhaber der Lenkberechtigung noch gegeben sind. Ein solcher behördlicher Aufforderungsbescheid ist dann rechtmäßig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 17.3.2005, 2004/11/0014 uva.).

Vorliegend wurden vom Beschwerdeführer innerhalb weniger Tage zwei Verkehrsunfälle mit Sachschaden verursacht. Wie die von der Polizei in dem Zusammenhang angefertigten Lichtbilder belegen, sind die Unfallabläufe doch eher ungewöhnlich. So muss der Beschwerdeführer im Hinblick auf den ersten Vorfall eine Fahrlinie gewählt haben, die zum seitlichen Anstoß seines Fahrzeuges an der Rückseite eines abgestellten Fahrzeuges führte. Der Beschwerdeführer dürfte zu Beginn des Anstoßvorganges nicht reagiert haben, zumal er laut dokumentierter Endlage der beiden Fahrzeuge völlig mit der Beifahrerseite am Heck des anderen Fahrzeuges „anstand“.

Schwer erklärlich ist auch der Anstoß an die Straßenlaterne, da eine solche ja kaum zu übersehen ist. Dazu kommt noch, dass er diesen Umstand gar nicht bemerkt haben will, ein, sollte dies tatsächlich so gewesen sein, bedenklicher Vorgang. Der Beschwerdeführer musste zudem von seiner Gattin eingewiesen werden, um sich aus dieser misslichen Lage wieder mit seinem Fahrzeug zu befreien.

Wenngleich das Lebensalter des Inhabers einer Lenkberechtigung, hier 85 Jahre, alleine nicht ausreicht, Bedenken in Richtung gesundheitlicher Nichteignung hegen zu dürfen (VwGH 2.3.2010, 2006/11/0125), so kann dies aber im Verein mit relevanten Vorfällen, etwa Verkehrsunfällen, sehr wohl zutreffen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die von der belangten Behörde gehegten Bedenken einen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG rechtfertigen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön